

# **Klarstellungen zu systemrelevanten Unternehmen im Zusammenhang mit der Lebensmittelproduktion**

# Klarstellungen zu systemrelevanten Unternehmen im Zusammenhang mit der Lebensmittelproduktion

Da im Zusammenhang mit den in Österreich festgelegten Covid-19-Maßnahmen vermehrt Fragen aufgetreten sind, welche Unternehmen im Bereich der Lebensmittelproduktion als zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens erforderlich und damit als systemrelevante Unternehmen gelten, werden im Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Covid-19-Maßnahmen folgende Klarstellungen vorgenommen:

1. Alle Unternehmen und Betriebe entlang der Lebensmittelkette (Lebensmittelproduktion sowie alle vorgelagerten und nachgelagerten Bereiche) sind zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens erforderlich und gelten als systemrelevante Unternehmen.

Dazu gehören beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- Produktion und Verkauf von Lebensmitteln (Urproduktion und Be- und Verarbeitung) und Betriebsmitteln (Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saat- und Pflanzgut, udgl.);
- Versorgung mit Trinkwasser;
- Lagerung, Transport und Logistik von Lebensmitteln und Agrarprodukten (LKW, PKW, Bahn, Flug, udgl.);
- Energieversorgung für Produktion und Vertrieb (Strom, Treibstoff, Gas);
- Produktion von Verpackungen und Packstoffe in jeglicher Form (auch Glas, Dosen und andere Verpackungsformen);
- Wartung und Instandhaltung von Produktions- und Transportmitteln sowie Ausbau oder Erweiterung von z. B. Produktions- und Verpackungslinien;
- Analyse und Überprüfung der Sicherheit von Lebensmitteln inklusive Trinkwasser, Betriebsmitteln und Verpackungsmaterial;
- Abwasser-, Abfallentsorgung, Tierkörperverwertung;
- Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung.

2. Die Ausstellung einer Bestätigung, dass es sich bei den unter Punkt 1 angeführten Unternehmen und Betrieben um systemrelevante Unternehmen handelt, ist nicht erforderlich.
3. Eine Aufnahme in die ACI-Liste gemäß Österreichischem Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP) ist nicht erforderlich.
4. Die Bestätigung für Schlüsselarbeitskräfte in Unternehmen und Betrieben kritischer Infrastruktur bzw. systemrelevanter Unternehmen und Betriebe kann von diesen Unternehmen und Betrieben nach den Vorgaben des SKKM-Koordinationsstabes ausgestellt werden.

Musterformulare finden Sie unter:

[https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Corona\\_Vorlage\\_Bestaetigung-Schluesselarbeitskraft.docx](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Corona_Vorlage_Bestaetigung-Schluesselarbeitskraft.docx) oder <https://www.lko.at/kurzarbeit-informationen-für-arbeitgeber-in-der-land-und-forstwirtschaft+2500+3205773>

